



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.

gegründet 1964
69469 Weinheim, Waidallee 4-6, Tel. 06201-68300
www.1-mc-weinheim.de



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



Inhalt:

§ 1	Gründung – Name – Sitz	1
§ 2	Zweck – Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3	Aufgaben des Vereins.....	1
§ 4	Mitgliedschaft.....	1
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 7	Rechte und Pflichten des Mitgliedes	2
§ 8	Einnahmen und Ausgaben des Vereins.....	3
§ 9	Organe des Vereins.....	3
§ 10	Der Vorstand.....	3
§ 11	Amtsdauer des gesamten Vorstandes.....	4
§ 12	Versammlungsordnung.....	5
§ 13	Das Geschäftsjahr des Vereins	6
§ 14	Haftung des Vereins	6
§ 15	Strafen des Vereins	6
§ 16	Auflösung des Vereins.....	6
§ 17	Geschäftsordnung.....	6
§ 18	Jugendbelange	7
§ 19	Sonstiges.....	7



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



§ 1 Gründung – Name – Sitz

- 1.1 Der Verein wurde am 13.11.1964 in Weinheim gegründet.
- 1.2 Der Verein trägt den Namen 1. Miniaturgolfclub Weinheim e. V.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Weinheim. Der Verein ist dem Badischen-Bahnengolf-Sportverband e. V. angeschlossen, der seinerseits dem Deutschen Bahnengolf-Verband (DBV) angehört.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen beim Bahnengolf-Sport und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. An Mitglieder und Dritte, die für satzungsmäßige Vereinszwecke tätig werden, kann aber eine angemessene Entschädigung geleistet werden.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Bahnengolfsports, Vertretung dieser Sportart im Kreis Weinheim, die Überwachung des Spielverkehrs, Ausschreibung und Durchführung von internen Vereinsturnieren und Meisterschaften und Freundschaftsturnieren mit anderen Vereinen des Badischen-Bahnengolf-Sportverbandes e. V., ebenfalls die Veranstaltung und Durchführung von öffentlichen Turnieren in Weinheim, Aufstellung von Ranglisten und Mannschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder Erwachsene, Jugendliche oder Schüler (bei minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich) werden, der bereit ist die Vereinssatzung anzuerkennen.



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einem Vorstandsmitglied unter Ausfüllung eines Aufnahmeantrages zu beantragen.
- 4.3 Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
- 4.4 Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten. Die Verlängerung der Probezeit auf maximal 1 Jahr ist möglich. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Vorstandschaft über die endgültige Aufnahme. Sollte nach dieser Zeit die endgültige Aufnahme abgelehnt werden, so werden Gründe hierfür nicht mitgeteilt.
- 4.5 Bei neu eingetretenen Mitgliedern muß der noch anstehende Jahresbeitrag spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung bezahlt sein. Bei Mitgliedern, bei denen ein Spielerpass beantragt werden soll, muß der Beitrag vor der Beantragung entrichtet sein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftlichen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Der Austritt kann jeweils per Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, mindestens 1 Monat vorher an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand wenn das Mitglied die Vereinssatzung vorsätzlich missachtet hat, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder grob gegen die Vereinsinteressen und sportlichen Richtlinien verstößt.
- 6.4 Der Ausschluss kann sofort durchgeführt werden. Ebenfalls kann eine sofortige Sperre verhängt werden. Der Verein hat das Recht, den Badischen-Bahnengolf-Sportverband e. V. zu verständigen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Generalversammlung zur letzten Entscheidung anrufen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



- 7.1 Die aktiven Mitglieder haben einen vom DBV e. V. ausgestellten Spielerpass zu beanspruchen.
- 7.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag bis zum 31.3. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.
- 7.3 Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Haupt- und Generalversammlung eine Stimme.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- 8.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen, Einnahmen aus Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen, Erlösen aus der vereinseigenen Golfanlage, sowie aus freiwilligen Spenden und Zuschüssen.
- 8.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Verwaltungsausgaben und Aufwendungen im Sinne § 2 der Vereinssatzung für sportliche und gemeinnützige Zwecke sowie notwendige Ausgaben für die vereinseigene Golfanlage.
- 8.3 Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat zu jeder Generalversammlung seitens der Kassenwarte ein Bericht zu erfolgen. Die Bücher müssen vorher von den Kassenprüfern überprüft werden.
- 8.4 Über besondere Aufwendungen kann nur die Generalversammlung bzw. die Vorstandschaft entscheiden. Während des Geschäftsjahres werden die Vereinsmittel seitens des geschäftsführenden Vorstandes verwaltet.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem beschließenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand wird für die laufenden Geschäfte des Vereins tätig und alle sonstigen Aufgaben, die nicht dem beschließenden oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden

Tritt der geschäftsführende Vorstand zusammen, wird das Protokoll vom 3. Vorsitzenden geführt.

10.3 Der beschließende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Aufstellen des Haushaltsplanes und Überwachung seiner Durchführung
3. Durchführung von Vorstandssitzungen
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung

Er besteht aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand (siehe Absatz 10.3)
- b) Sportwart
- c) Schriftführer
- d) Jugendwart
- e) Werbe- und Pressewart

10.4 Der erweiterte Vorstand tritt in Ausnahmesituationen zusammen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann (Terminprobleme).

Er besteht aus:

- a) beschließendem Vorstand (siehe Absatz 10.3)
- b) 1. Kassenprüfer
- c) 2. Kassenprüfer
- d) Verwaltungsbeirat (Mitgliederverwaltung)
- e) Stellvertreter des Jugendwarts
- f) Freizeitwart
- g) Platzbeirat

10.5 Zu Beginn der ersten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres bestimmt der beschließende Vorstand die Geschäftsstelle.

§ 11 Amtsdauer des gesamten Vorstandes

11.1 Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 oder 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.

11.2 Bei Amtsniederlegung oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes, kann der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch einen anderen Mitarbeiter berufen, der Stimmrecht in der Vorstandssitzung hat.



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



§ 12 Versammlungsordnung

- 12.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Teilnahmen können alle ordentlichen Mitglieder. Es müssen zu diesen Versammlungen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Die Tagesordnung ist Ihnen bekannt zu geben.
- 12.2 Über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen muss Protokoll geführt werden, das jeweils von dem Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 12.3 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden und des beschließenden Vorstandes hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen.
- 12.5 Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme in der Haupt- und Generalversammlung.
- 12.6 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.
- 12.7 Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 12.8 Die Generalversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied, das vom 1. Vorsitzenden bestimmt wurde, geleitet.
- 12.9 Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist in der Generalversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Nach seiner Wahl leitet der 1. Vorsitzende den weiteren Wahlgang.
- 12.10 Liegen mehrere Vorschläge für einen Vorstandsposten vor, so kann von der Generalversammlung geheime Abstimmung gefordert werden.
- 12.11 Kandidieren können nur persönlich Anwesende oder solche, deren schriftliche Wahlannahmen vorliegen. Das Mindestalter für ein Vorstandsamt beträgt 18 Jahre.
- 12.12 Mitglieder mit Beitragsrückständen, sowie vereinsintern gesperrte Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 12.13 Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse haben bindende Kraft.
- 12.14 Der beschließende Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind bei einfacher



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



Mehrheit gültig (nur von Sitzungsteilnehmern). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Das Geschäftsjahr des Vereins

13.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung des Vereins

14.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen oder Reisen zu Treffen und Versammlungen eintreten können. Durch die Mitgliedschaft des Vereins im Badischen Sportbund, sind alle Mitglieder automatisch versichert. Darüber hinaus wird jede Haftung abgelehnt.

§ 15 Strafen des Vereins

15.1 Der beschließende Vorstand kann für Verstöße gegen die Satzung folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Geldstrafen bis zu fünfzig Deutsche Mark
4. Zeitweiliger Ausschluss aus dem Spielbetrieb
5. Sperre und Pässeinzug auf Zeit
6. Ausschluss vom Verein bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dann dem Deutschen Roten Kreuz Weinheim zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsordnung

17.1 Der Verein gibt sich neben der Satzung zur Abwicklung des internen Vereinsbetriebes und der vereinseigenen Miniaturgolfanlage eine



Satzung

des 1. Miniaturgolfclubs Weinheim e. V.



Geschäftsordnung, die von der beschließenden Vorstandschaft den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden muss.

- 17.2 Die Geschäftsordnung ist ebenfalls für alle Mitglieder bindende Kraft und wird durch den beschließenden Vorstand beschlossen.

§ 18 Jugendbelange

- 18.1 Die Belange der Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden von der Jugendabteilung des Vereins wahrgenommen. Diese verfügt über eine eigene Jugendordnung und einen eigenen Jugendausschuss. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung durch die Jugendversammlung, müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 angenommen werden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendausschusses müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins in Ihren Ämtern bestätigt werden.
Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im beschließenden Vorstand.

§ 19 Sonstiges

- 19.1 Ansonsten gelten die „Bestimmungen des Vereinsrecht“ im BGB.

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 22.01.2000 genehmigt und ersetzt die Satzung vom 27.01.1996.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

69469 Weinheim, den 22.01.2000